Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 930 Ä II - " Zuchering - Weiherfeld "

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286).
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBL. S. 286).

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

Einschränkungen:
Einzelhandelsbetriebe mit **innenstadtrelevantem Sortimentsangebot** (z.B. Lebensmittel, Bekleidung usw.), Vergnügungsstätten, Bordelle, Lagerplätze für Schrott, Abfälle, Autowracks und ähnlich wirkende Lagerflächen sind nicht zulässig.

Einzelhandelsbetriebe mit nicht **innenstadtrelevantem Sortimentsangebot** sind nur bis zu einer Verkaufsfläche von 700 m² zulässig.

Die Definition innenstadtrelevanter Waren erfolgt gem. der "Handlungsanleitung zur landesplanerischen Überprüfung von Einzelhandelsgroßprojekten in Bayern" - Anhang, 01. August 2002. Die "Liste zur Unterscheidung innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Waren" ist als Anlage III.3 Teil der Begründung.

SO Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO
Groß- und kleinflächige Einzelhandelsbetriebe

SO 1	Zweckbestimmung Bau- und Gartenmarkt	
	Zulässige gesamte VKF	12.050 m² VKF
	davon: Kernsortiment Baumarkt incl. Kfz-Zubehör	8.300 m² VKF
	Kernsortiment Gartenmarkt	2.000 m² VKF
	Elektroartikel	800 m² VKF
	Fahrräder und Zubehör	250 m² VKF
	Zooartikel	580 m² VKF
	Glas / Prozellan / Keramik	120 m² VKF
SO 2	Zweckbestimmung Möbelkaufhaus	
	Zulässige gesamte VKF	38.000 m² VKF
	davon: Möbelkernsortiment	35.000 m² VKF
	Glas / Porzellan	1.000 m² VKF
	Heimtextilien	800 m² VKF
	Leuchten	800 m² VKF
	Ausstattungszubehör, Dekorationen und Accessoires für Kinder- und Babyzimmer	300 m² VKF
	Blumen	100 m² VKF

Im SO 2 sind die Grundstücksgrenzen zwischen den Grundstücken 534/6, 534/7, 534/8, 534/32 und 534/40, Gem. Zuchering aufzuheben. Die fünf Grundstücke sind zu einem Grundstück zu verschmelzen, für welche die Zweckbestimmung Möbelkaufhaus mit der festgesetzten VKF und den festgesetzten Randsortimenten gilt.

SO 3	Zweckbestimmung Gartenfachmarkt	
	Zulässige gesamte VKF (gewertet)	5.000 m² VKF
	davon: Gartenbadarf, Blumen, Pflanzen (davon Schnittblumen max. 60 m² VKF)	3.800 m² VKF
	Zooartikel	700 m² VKF
	Randsortimente:	
	Glas/Porzellan/Keramik	20 m² VKF
	Accessoires	70 m² VKF
	Bastelartikel	20 m² VKF
	Dekoartikel	25 m² VKF
	Geschenkartikel	80 m² VKF
	Spielwaren	35 m² VKF
	Bücher	25 m² VKF
	Bekleidung	45 m² VKF
	Saisonartikel (z.B. Frühjahr/Ostern/Herbst/Weihnachten)	180 m² VKF

Betiebsbezogene Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sind in den Sondergebieten zulässig.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Maß der baulichen Nutzung

max. Grundflächenzahl **GRZ** z.B. 0,6

Stellplätze mit sickerfähiger Befestigung werden auf die GRZ nicht angerechnet.

max. Geschossflächenzahl **GFZ** z.B. 1,0

max. Bruttogeschossfläche z.B. 20.000 m²

Abgrenzung unterschiedliches Maß der Nutzung und/oder unterschiedlicher Wandhöhen

3. Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Erforderliche Abstandsflächen 0,25 H, mind. 3,00 m

Der Bezugspunkt für die abstandsflächenrelevante Wandhöhe ist die mittlere Straßenhinterkante, sofern nicht anderweitig von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzt.

4. Wandhöhe

WH Wandhöhe, z.B. max. 12 m
(siehe I.2, Abgrenzung unterschiedlicher Wandhöhen)

Technische Dachaufbauten dürfen die zulässige Wandhöhe um max. 3,0 m überschreiten.

Bezugspunkt für alle Höhen ist die mittlere Straßenhinterkante.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. beim Flachdach die Oberkante der Attika.

5. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Stellplätze und Garagen sind auf dem gesamten Grundstück zulässig mit Ausnahme eines 3 m breiten Streifens entlang der öffentlichen Verkehrsflächen.

Stellplätze sind mit sickerfähigen Belägen zu befestigen und entsprechend der grünordnerischen Festsetzungen zu gestalten.
(siehe I.9 "Grünordnung")

Die Anzahl der Kfz- und Fahrradstellplätze ist gemäß der zum Zeitpunkt der Baugenehmigung geltenden Fassung der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt zu errichten.

6. Ein- und Ausfahrten

Ein- und Ausfahrt, vorhanden

Ein- und Ausfahrt, festgesetzt
(siehe Hinweise III.4)

Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten zur straßenrechtlich freien Strecke der Bundesstraße B16 sind nicht zulässig

7. Öffentliche Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche, vorhanden

öffentlicher Fuß- und/oder Radweg, vorhanden

öffentlicher Park- und Grünstreifen, vorhanden

Flurweg, vorhanden

öffentlicher Fuß- und Radweg, geplant

mit Geh- und Fahrtrecht zu belastende Fläche

8. Flächen für Versorgungsanlagen

Trafostation, vorhanden

Pumpenhäuschen, vorhanden

Richtfunktrasse

Ölleitung dn 250 mit Schutzstreifen
(Bauwerke, Bäume, Büsche sind nicht zulässig, ebenso das Lagern von gefährlichen Stoffen innerhalb des Schutzstreifens)

9. Grünordnung

Die Verteilerschränke und Überflurhydranten werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Zäune oder Mauern integriert bzw. auf Privatgrund errichtet.

Keller sind wasserdicht auszuführen und Heizölbehälter gegen Auftrieb zu sichern.

Alle Leitungen sind in der Straße bzw. im Gehweg unterirdisch unterzubringen, nicht im Bereich der Grünstreifen.

öffentliche Grünfläche

Straßenbegleitgrün

Sickerfläche für Regenwasser aus dem öffentlichen Straßenraum, vorhanden

Baum, zu pflanzen

Baum, zu erhalten

Baum, zu erhalten (nicht vermessen)

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist ein 3 m breiter privater Grünstreifen anzulegen. In diesem Grünstreifen sind alle 10 m hochstämmige Allebäume zu pflanzen.

Am Hochfeldweg: Kaiserlinden Tilia Pallida Typ Lappen H/3 x v. StU 18/20
Im Weiherfeld: Eschen Fraxinus excelsior Westhofs Glorie H/3 x v. StU 18/20

Im gesamten Bebauungsplanbereich ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB neben den auf der Planzeichnung festgesetzten öffentlichen Grünflächen auf den Baugrundstücken eine Begrünung festgesetzt, deren Größe mind. 15% der maßgebenden Gesamtgrundstücksgröße zu betragen hat.
Die Grünfläche kann auch über Dachbegrünung nachgewiesen werden, sofern sie nicht im Freiflächengestaltungsplan nachgewiesen werden kann.

Der 3 m Grünstreifen entlang der Straße wird auf diese 15% Grünfläche angerechnet.

Die Bepflanzung soll in der Regel entlang der Grundstücksgrenze erfolgen.
Mit der Vorlage des Baunatrages ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Je 10 Stellplätze ist ein Baum H/2 x v. 10/12 aus der Pflanzliste zu pflanzen.

Wert- und Mülltonnensammelplätze sind mit doppelreihiger Hainbuchen- oder Ligusterhecke einzugrünen.

Pro 50 m² private Grünfläche ist ein Baum H/2 x v. 10/12 aus der Pflanzliste zu pflanzen.

Pflanzliste (Auswahl)
Gehölze: sämtliche Obstgehölze und Beerensträucher ohne Zier- und Trauerformen

Bäume:

Quercus robur	Stieleiche
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer campestre	Feldahorn
Tilia cordata	Winterlinde
Fragus silvatica	Buche
Carpinus betulus	Hainbuche
Betula pendula	Birke
Sorbus aria	Vogelbeere
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß

Sträucher:

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Cornus mas	Kornalkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Lingustrum vulgare	Liguster
Crataegus oxyacantha	Weißdorn
Sambucus nigra	Holunder
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe

Fassadenbegrünung:
Größere ungegliederte Außenwände im GE sind mit Kletterpflanzen zu begrünen:

Hedera Helix	Efeu
Parthenocissus trispidata "Veitchii"	Wilder Wein

Hinweis:
Bei Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen ist das DVGW-Regelwerk, GW 125 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau zu berücksichtigen.

10. Ausgleichsflächen

Auf der **Fl. Nr. 473 Gem. Zuchering** wird eine Teilfläche von 3.000 m² mit dem Entwicklungsziel „Feldgehölz mit Hochstaudensaum" als Ausgleichsfläche nach den Anforderungen des „Leitfadens" für Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Lebensräume festgesetzt.
Auf den **Fl. Nr. 473 (Restfläche), 482, 501/1 und 528 der Gem. Zuchering** wird das Entwicklungsziel „Gehölzkulisse mit Hochstaudensaum" als funktionaler Ausgleich zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in das Landschaftsbild festgesetzt.

Weitere Ausgleichsflächen fallen an für:
- die Neuplanung des Fuß- und Radweges südwestlich der Oberstimmer Straße. Die erforderliche Fläche beläuft sich auf **458 m²**. Der Bedarf kann durch die schon angelegte Ausgleichsfläche auf dem Grundstück mit der **Fl.Nr. 482, Gem. Zuchering** gedeckt werden. Die Fläche besteht aus Gehölzpflanzungen und Hochstaudenfluren, die der weiteren Sukzession überlassen bleiben.
- für den Gehweg südlich der Straße Am Hochfeldweg. Die erforderliche Fläche beträgt **270 m²**. Sie wird auf dem Grundstück **Fl.Nr. 864, Gem. Etting** nachgewiesen. Als Kompensationsmaßnahme ist die Umwandlung in extensives Grünland mit 2xjährlicher Mahd vorgesehen. (Der Nachweis dieses Ausgleichs ist bereits außerhalb des Bebauungsplanverfahrens auf der Grundlage der im August 2013 in Kraft getretenen Bayerischen Kompensationsverordnung durchgeführt worden.)

11. Immissionsschutz

Luftreinhaltung
Die Verwendung von festen und fossilen Brennstoffen (mit Ausnahme Heizöl EL) im Gebiet des Bebauungsplanes ist verboten.

Gewerbelärm (flächenbezogener Schallleistungspegel)
Im Gewerbegebiet sind nur Anlagen zulässig, deren flächenhaftes Emissionsverhalten einen immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m2 tags und 45 dB(A) m² nachts nicht überschreiten.

Verkehrslärm

Bereich mit besonderen Schallschutzanforderungen

Für ruhebedürftige Kommunikations- und Arbeitsräume in Gebäuden entlang der B16 sind Schallschutzfenster der Klasse II in Verbindung mit einer Zwangsbelüftung oder eine Grundrissorientierung an der lärmabgewandten Seite vorzusehen.
Diese Festsetzung gilt bis zu einer Tiefe von 75 m (von Straßenmitte der B16 aus gemessen) in den Planungsbereich hinein.

Erschütterungsschutz

Bereich mit besonderen Erschütterungsanforderungen

Für Gebäude mit einem Abstand näher 50 m zum nächstgelegenen Gleis ist auch der Schutz vor Erschütterungen (vgl. DIN 4150 Teil 2 und Teil 3) zu beachten. Ein entsprechendes Gutachten ist für alle Fälle anzufordern. Insbesondere wegen möglicher Überlagerungen und dadurch verstärkten Erschütterungen durch den Schwerlastverkehr auf der B16.

12. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit archäologischen Denkmälern (Bodendenkmälern) zu rechnen. Nach Art. 7 DSchG ist für anstehende Erdarbeiten eine Erlaubnis erforderlich (denkmalrechtliche Erlaubnis). Diese ist rechtzeitig vor Bau- bzw. Erschließungsbeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Im Rahmen der denkmalpflegerischen Erlaubnis werden weitere Maßnahmen festgelegt.

13. Sonstige Festsetzungen

Anbauverbotszone, Bauverbot für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke.

Baubeschränkungszone, gilt für bauliche Anlagen von 20 m bis 40 m Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke.
Für bauliche Anlagen in dieser Zone ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung erforderlich.

19. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

1. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind in der Gebäudefassade unterhalb der Attika einzubringen. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Form und Größe aufeinander abzustimmen.
Freistehende Werbeträger sind nur bis zu einer Höhe entsprechend der Wandhöhe der Gebäude zulässig.
Werbende oder sonstige Schilder sind innerhalb der Anbauverbotszone an der B16 unzulässig.
Außerhalb der Anbauverbotszone sind diese so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers auf der B16 nicht gestört wird.

2. Einfriedungen

Einfriedungslinie

Entlang der öffentlichen Straße sind nur sockellose "durchsichtige Zäune" bis max. 2 m Höhe zulässig (z.B. Maschendraht, Metallstäbe o.ä.).

III. Hinweise

1. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie die zentrale Wasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
Zwischenlösungen sind nicht möglich. Unverschmutztes Regenwasser ist zu versickern.

Das Baugebiet wird im Mischsystem entwässert. In diese Mischwasserkanalisation dürfen Hausdrainagen, Zisternenüberläufe, Überläufe von Sickeranlagen und anfallendes Regenwasser von Dach- und Vorflächen nicht eingeleitet werden.

2. Regenwasserbehandlung
Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist aus ökologischen Gründen und im Sinne einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung - soweit wie möglich - zu vermeiden und auf das notwendigste Maß zu beschränken.
Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden, um den oberflächigen Abfluss des Niederschlagswassers zu verringern.
Das Niederschlagswasser aus privaten Flächen ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern.
Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen (bei Planung, Bau und Betrieb) nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153, in den jeweils gültigen Fassungen, zu bemessen.
Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit der Änderung vom 01.10.2008 und die aktualisierten technischen Regeln TRENGW in der Fassung vom 30.01.2009 hingewiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen.

Sofern die Errichtung von Betrieben, die wassergefährdende Stoffe lagern, herstellen oder verwenden, vorgesehen ist, ist diese in einem gesonderten Verfahren zu beantragen.

3. Grundwasser/Bauwasserhaltung
Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen sind wasserrechtlich zu behandeln.

Eine Einleitung von Grundwasser in die Kanalisation im Zuge der Bauwasserhaltung ist nicht erlaubt.

Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, sind die hydraulischen Randbedingungen und gegebenenfalls die Einleitungsstelle mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abzustimmen.
Sofern alternative Ableitungsmöglichkeiten für das Bauwasser ausscheiden, wird - bei einer Ableitung des Grundwassers über die öffentliche Kanalisation - ein zum Zeitpunkt der Bauwasserhaltung geltender Gebührensatz entsprechend der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (derzeit 0,65 €/m³) erhoben.

Die Höhenlage der Gebäude ist mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abzustimmen.

Eventuell verhandene Dränagen sind bei Bedarf wieder vorflutauglich zu machen.

4. Ein- und Aufahrten
Sollte eine Zufahrt im Bereich der festgesetzten Bäume notwenig sein, kann die Errichtung mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde zugelassen werden.

Alle Umbaukosten, die durch eine Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich erforderlich sind, hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Maßnahme erfolgt, zu tragen.

5. Militärischer Bauschutzbereich
Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Ingolstadt/Manching nach § 12 Abs. 3 Ziff. 2 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).
Die Errichtung von Bauwerken in diesem Bereich darf von der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Behörde bei Überschreiten der in § 12 Abs. 3 Ziff. 2 a genannten Begrenzungen nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung VI - Militärische Luftfahrtbehörde - genehmigt werden (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 a LuftVG).
Das Aufstellen von Kränen als Errichtung anderer Lufthindernisse i. S. v. § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG i. V. m. § 12ff LuftVG bedarf im Bereich des § 12 Abs. 3 Ziff. 2 a LuftVG bei Überschreitung der dort genannten Begrenzungen der besonderen Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung VI - Militärische Luftfahrtbehörde - (§ 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG).

6. Belange der Feuerwehr
Sollten die Überflurhydranten im öffentlichen Straßenraum nicht ausreichen, sind in Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zusätzliche Hydranten auf privatem Grund vorzusehen.

Die "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" der dazugehörigen Anlage 7.4/1 ist zu beachten. Feuerwehrumfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind nach dieser Richtlinie vorzusehen, mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen und im Freiflächengestaltungsplan einzutragen.

Zu Gebäudeseiten, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen, ist eine Feuerwehrzufahrt sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge nach vorgenannter Richtlinie vorzusehen, mit den Fachbehörden abzustimmen und im Freiflächengestaltungsplan einzutragen.

Sofern Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m (Lauflinie) von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den Grundstücksteilen vor und hinter den Gebäuden zu schaffen.

IV. Zeichnerische Darstellung

1. Baukörper mit Nebengebäude, vorhanden
2. Baukörper, vorgeschlagen
3. Grundstücksgrenzen, vorhanden
4. Grundstücksgrenze, aufzuheben
5. Grundstücksgrenzen, geplant
6. z.B. 534/8 Flurstücksnummern, vorhanden
7. z.B. 7,5 geplante Maße in Metern
8. Ü Überflurhydrant, vorhanden
9. H Haltestelle
10. Böschung
11. Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Bruttogeschossfläche bzw. Geschossflächenzahl
zulässige Wandhöhe	

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M. 1:1000) Stand März 2014
NW 27-5.1, 27-5.2, 27-5.3, 28-5.21, 28-5.22, 28-5.23
Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Verfahrensstand: **Entwurfsgenehmigung**

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. **930 Ä II** wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom .... mit .... im Stadtbauamt öffentlich ausgelegt.

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung (PlanzV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungsplan Nr. **930 Ä II** im Bereich **"Zuchering - Weiherfeld"**

a l s

Satzung

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am .... beschlossenen Satzung überein.

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. **930 Ä II** wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am .... in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der am .... ausgefertigte Bebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Stadt Ingolstadt

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 930 Ä II - " Zuchering - Weiherfeld"

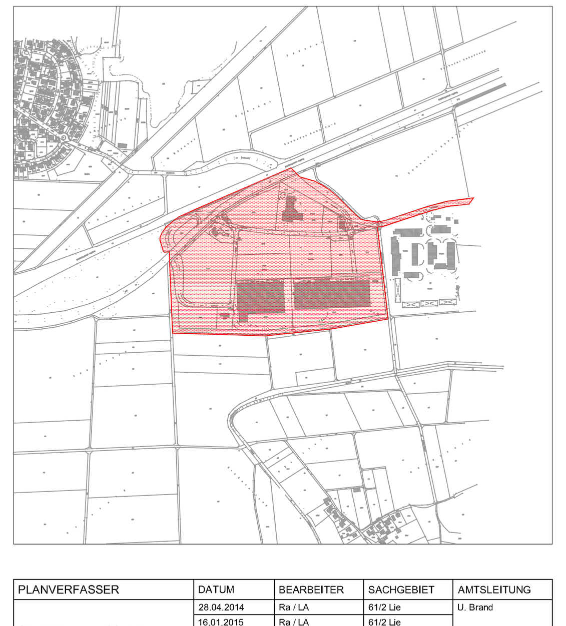

PLANVERFASSER	DATUM	BEARBEITER	SACHGEBIET	AMTSLEITUNG
STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT	28.04.2014	Ra / LA	61/2 Lie	U. Brand
	16.01.2015	Ra / LA	61/2 Lie	